

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 13. August 2013	Nr. 181
------	------------------------------	---------

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung von Aufwendungen für die Berufsausbildung und die Förderung der beruflichen Fortbildung von Arzthelferinnen und Arzthelfern der Ärztekammer Bremen

Vom 24. Juni 2013

Aufgrund der §§ 6 und 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes bei überlangen Gerichtsverfahren vom 8. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 160) geändert worden ist, hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 24. Juni 2013 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung von Aufwendungen für die Berufsausbildung und die Förderung der beruflichen Fortbildung von Arzthelferinnen und Arzthelfern der Ärztekammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung von Aufwendungen für die Berufsausbildung und die Förderung der beruflichen Fortbildung von Arzthelferinnen und Arzthelfern der Ärztekammer Bremen vom 19. Juni 2000 (Brem.ABl. S. 517), zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. Juni 2008 (Brem.ABl. S. 805) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „von Arzthelferinnen und Arzthelfern“ durch die Wörter „von Medizinischen Fachangestellten“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „von Arzthelferinnen und Arzthelfern“ durch die Wörter „von Medizinischen Fachangestellten“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 5 bis 7.
3. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „von Arzthelferinnen und Arzthelfern“ durch die Wörter „von Medizinischen Fachangestellten“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes bei überlangen Gerichtsverfahren vom 8. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 160) geändert worden ist, wird die vorstehende Änderung der Satzung der Ärztekammer Bremen über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung von Aufwendungen für die Berufsausbildung und die Förderung der beruflichen Fortbildung von Arzthelferinnen und Arzthelfern genehmigt.

Bremen, den 3. Juli 2013

Der Senator für Gesundheit